

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1864.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 2. Juni 1864.

S.

Gesetz vom 7. April 1864,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862, Z. 18 R. G. Bl., die ange-schlossene Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Diese Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung gelten für alle Gemeinden Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, welche ein eigenes Statut nicht besitzen.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des ersten, zweiten und dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung treten sofort in Kraft.

Artikel 3.

Auf Grundlage der Gemeinde-Wahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung ist die Bestellung neuer Gemeindevertretungen unverzüglich zu veranlassen.

Artikel 4.

Sobald in einer Gemeinde die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist, hat in derselben die Gemeindeordnung, in soweit sie nicht schon nach Artikel 2 in Kraft getreten ist, zur vollen Anwendung zu kommen.

Artikel 5.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 7. April 1864.

Franz Josef m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung
Freiherr von **Mansounet** m. p.

I.

Gemeindeordnung

für die

gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca.

Erstes Hauptstück.

Von der Ortsgemeinde überhaupt.

§. 1.

Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Aenderung eintritt. Doch wird jede Steuergemeinde die Verwaltung ihres Eigenthums und ihrer Renten übernehmen können. (VIII. Hauptstück, §. 98.)

§. 2.

Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesauschusses nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonde in Eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.

§. 3.

Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in Eine Gemeinde vereinigt wurden, können durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituirt werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenen Verpflichtungen besitzt. (Art. VII. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen. Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch das Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.

§. 4.

Zu Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der Statthaltereie, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesauschusses erforderlich.

§. 5.

Anträge auf Vereinigung oder Trennung von Gemeinden oder deren Fractionen, die entweder von den Gemeindevertretungen oder von den Wahlberechtigten, auf welche ein Drittheil der directen Steuern der zu vereinigenden oder auseinander zu legenden Gemeinden oder Fractionen entfällt, ausgehen, werden durch Beistimmung von wenigstens zwei Wahlkörpern angenommen. (§. 13 der Wahlordnung.)

Ebenso wird der, von den ein Drittheil der directen Steuern repräsentirenden Wahlberechtigten einer Steuergemeinde ausgehende Antrag, dieser die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Renten zu überweisen (§. 1), durch Beistimmung der mehr als die Hälfte der directen Steuern zahlenden Wahlberechtigten angenommen, vorbehaltlich der im §. 4 vorgezeichneten Erfordernisse.

§. 6.

Jede Liegenschaft muß zum Verbands einer Ortsgemeinde gehören. Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen. (Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Zweites Hauptstück.

Von den Gemeindegliedern.

§. 7.

Zu den Gemeindegliedern werden die Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, dann diejenigen gezählt, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten.

n/c Gm. ii/11. 88, 22. 11. 13

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden auswärtige genannt.

§. 8.

Die Heimatverhältnisse sind durch das Gesetz vom 3. December 1863 bestimmt.

§. 9.

Jede Gemeinde kann österreichische Staatsbürger, welche sich besonders verdient gemacht haben, in ihren Verband als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§. 10.

Die Gemeindeglieder haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil.

Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Gemeindeglieder, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§. 11.

Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatrechtes entscheidet die Gemeinde.

Dieselbe darf jedoch Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mithätigkeit nicht zur Last fallen. (Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Fühlt sich ein Auswärtiger im letzteren Falle durch eine Verfügung der Gemeinde gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.

§. 12.

Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

Drittes Hauptstück.

Von der Gemeindevertretung.

§. 13.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeinderath und einen Gemeindevorstand vertreten. (Art. VIII. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 14.

Der Gemeinderath besteht in Gemeinden mit weniger	wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus	9,
als 100		
mit 100 — 300		12,
„ 301 — 600		18,
„ 601 — 1,000		24 und
„ mehr als 1,000		30

Mitgliedern.

§. 15.

In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Gemeinderathsmitglieder Ersatzmänner zu bestehen, deren Zahl die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes zu betragen hat.

Ist diese Zahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muß dieselbe auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden.

§. 16.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister und aus mindestens zwei Gemeinderäthen als Abgeordneten.

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig machen, kann der Gemeinderath die Zahl der Abgeordneten entsprechend erhöhen. Es darf jedoch diese Zahl den dritten Theil der Mitglieder des Gemeinderathes nicht überschreiten.

§. 17.

Die Gemeinderathsmitglieder und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

§. 18.

Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister und die Abgeordneten. Die Gemeinde-Wahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Die Abgeordneten werden nach der Zahl der Stimmen, mit welcher sie gewählt wurden, gereiht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos über den Vorzug in der Reihenfolge. In dieser Reihenfolge haben sie den Bürgermeister in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

§. 19.

Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Gemeinderathsmitgliede oder Ersatzmann oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Militärpersonen, welche nicht in activer Dienstleistung stehen;
4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
5. Diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, sowie jene, welche schon durch drei auf einander folgende Wahlperioden im Gemeinderathe gewesen sind, für die nächste Wahlperiode;
6. Diejenigen, die an einem, der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis 100 fl. unter Offenhaltung des Recurses an die politische Bezirksbehörde bemessen kann. Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

§. 20.

Die Gemeinderäthe und Ersazmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

§. 21.

Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeindeabgeordneten im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Gemeinderath binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Gemeinderathsmitgliedes erledigt, so hat der Bürgermeister jenen Ersazmann in den Gemeinderath zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem das abgängige Mitglied gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Sollte jedoch der Abgang von Gemeinderathsmitgliedern derart sein, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Mitglieder selbst durch die Einberufung der Ersazmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezüglichliche Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

§. 22.

Die Bestimmungen des §. 21 über die Berufung eines Ersazmannes gelten auch für den Fall einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Mitgliedes des Gemeinderathes.

§. 23.

Der Bürgermeister und die Gemeindeabgeordneten haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung

ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeinderathes an Eidesstatt zu geloben.

§. 24.

Das Amt eines Gemeinderathsmitgliedes und Ersatzmannes ist unentgeltlich.

Durch Gemeindebeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Bürgermeister und die Abgeordneten aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindecasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baaren Auslagen.

§. 25.

Sowohl die Mitglieder des Vorstandes, als jene des Gemeinderathes oder deren Ersatzmänner werden ihres Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich deren Wählbarkeit gehindert hätte.

Verfallen dieselben in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über deren Vermögen der Concurrs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so können sie, so lange das Strafverfahren oder die Concurrs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, ihr Amt nicht ausüben.

Viertes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange des Wirkungskreises.

§. 26.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

- a) ein selbstständiger, und
- b) ein übertragener.

(Art. IV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 27.

Der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;

3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindeftraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;

4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

5. die Gesundheitspolizei;

6. die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;

7. die Sittlichkeitspolizei;

8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;

9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;

10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;

11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden. (Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 28.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. (Art. VI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

§. 29.

Der Gemeinderath ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§. 30.

In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlußfassung des Gemeinderathes:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;

2. die Bestimmung über die Art der Benützung desselben;

3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorforge für die Bedeckung des Abganges;
4. die Erledigung der Jahresrechnung;
5. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§. 31.

Der Gemeinderath hat dem Gemeindevorstande zur Beforgung der ihm im selbstständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben.

Erkennt der Gemeinderath zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung und über ihre Ruhe- und Versorgungsrenten.

§. 32.

Die Bestimmungen der §§. 30 und 31 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, in soweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

§. 33.

Zur Wirksamkeit des Gemeinderathes gehört ferner:

1. Die Wahl des Vorstandes;
2. die Verleihung des Heimatrechtes (Art III des Gesetzes vom 5. März 1862) und die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

§. 34.

In soweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Gemeinderath innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 35.

Der Gemeinderath hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Gemeinderath den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen, und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

§. 36.

Der Gemeinderath wählt aus den Gemeindegliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

§. 37.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die von der politischen Bezirksbehörde, oder in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde von dem Landesauschusse abgeforderten Gutachten abzugeben.

§. 38.

Der Gemeinderath entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

In welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 93.

§. 39.

Der Gemeinderath überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen. Zu solchen Commissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen. Der Gemeinderath ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Caffe untersuchen zu lassen.

§. 40.

Der Gemeinderath tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen.

Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Bürgermeister oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig. Der Bürgermeister muß den Gemeinderath berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde (in welchem Falle sie gleichzeitig den zu verhandelnden Gegenstand anzugeben hat), oder in einer den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesauschusse verlangt wird.

§. 41.

Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Eine Ausnahme hievon findet Statt, wenn die Mitglieder des Gemeinderathes zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind, und diese Zahl selbst durch die bei der zweiten Zusammenberufung gleichzeitig vorzuladenden Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann.

Bei der zweiten Zusammenberufung der Gemeinderathsmitglieder und bezüglich der Vorladung der Ersatzmänner muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

In diesem Falle wird der Beschluß gültig sein, wenn die Zahl der Anwesenden nicht geringer ist als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderathes.

Der Bürgermeister ist berechtigt, gegen jedes bei dieser zweiten Sitzung nicht erschienene Gemeinderathsmitglied und jeden Ersatzmann, so sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindecasse fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen.

Ueber die Beschlußfähigkeit des Gemeinderathes zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen (§. 37).

§. 42.

Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Gemeinderathes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 43.

Jedes Mitglied des Vorstandes und Gemeinderathes hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

§. 44.

Der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Gemeinderathe, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§. 45.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Gemeinderathsmitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen und gibt mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist mündlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben und nach Beschluß des Gemeinderathes durch Ballotage, oder wenn es sich um Wahlen und Besetzungen handelt, durch Stimmzettel stattfinden.

§. 46.

Die Gemeinderathssitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Bürgermeisters oder dreier Gemeinderathsmitglieder beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderrechnungen oder das Gemeinde-Präliminar verhandelt werden. (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung des Gemeinderathes störend einzugreifen oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§. 47.

Ueber die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderathsmitgliedern und dem Schriftführer zu fertigen ist.

Jedem Gemeindegliede steht die Einsicht in dasselbe frei.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.

§. 48.

Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ. (Art. XII des Gesetzes von 5. März 1862.)

§. 49.

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte.

Die Gemeindeabgeordneten haben ihn hierin zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Bürgermeister zuweist, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen.

§. 50.

Dem Bürgermeister sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet, und er übt über sie die Disciplinargewalt.

Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Gemeinderath vorbehalten hat, vom Dienste suspendiren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Gemeinderathe zu.

§. 51.

In soweit es zur leichteren Beforgung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Gemeinderath für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindeglieder zur Unterstützung des Bürgermeisters bei Beforgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Die Bestellung erfolgt auf die Dauer der Wahlperiode und die Ernennung findet über Vorschlag des Bürgermeisters statt.

Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des §. 19.

Die Bestellten haben sich bei Beforgung der Geschäfte nach den Weisungen des Bürgermeisters zu benehmen.

§. 52.

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen zu und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet

werden sollen, müssen vom Bürgermeister und einem Gemeindeabgeordneten unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeinderathes oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Gemeinderathsmitgliedern ersichtlich gemacht werden.

§. 53.

Der Bürgermeister bereitet die dem Gemeinderathe vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor.

Er hat die vom Gemeinderathe gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Bürgermeister, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen.

§. 54.

Der Bürgermeister führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes, er verwaltet die Gemeindegüter und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen, er verfügt in allen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Gemeinderathes gehören, er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen.

Der Bürgermeister bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§. 55.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Bürgermeisters ist die Handhabung der Ortspolizei (§. 27), in soferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Bürgermeister hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen.

Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hierzu nöthigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo, wie z. B. bei Epidemien, zum Schutze des öffentlichen Wohles, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Bürgermeister unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§. 56.

Der Bürgermeister besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Gemeinderathes gebunden.

In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Gemeinderathes ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Bürgermeister nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.

§. 57.

In soweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 27) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Straf-Sanction aussprechen, und in soweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Bürgermeister in Gemeinschaft mit zwei Gemeindeabgeordneten das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Anderere Strafen als Geldstrafen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden.

§. 58.

Der Bürgermeister kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Straffaction nothwendig macht. Die Einhebung der Geldstrafe findet nach Vorschrift des §. 82 statt.

Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 57.

§. 59.

Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Durch diese Verantwortlichkeit des Bürgermeisters wird aber die Haftung der Gemeindeabgeordneten und der nach §. 51 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

Fünftes Hauptstück.

Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen.

§. 60.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten.

Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet.

§. 61.

Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten.

Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Gemeindemitglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 62.

Das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.

Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und in soferne sie hiezu nicht benöthigt werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedensfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämtliche Gemeinde-Erfordernisse ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden und daß dieselben voraussichtlich auch in Zukunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können (§. 87).

§. 63.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß, soferne nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist.

Wenn und in soweit eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht, hat der Gemeinderath mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift die, die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen zu treffen.

Hiebei kann diese Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindecasse abzuführen.

§. 64.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 65.

Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindegemeinschaften für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Bürgermeister zu verassen und vom Gemeinderathe längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen.

Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Bürgermeister die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindegemeinschaften dem Gemeinderathe zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Die Voranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Gemeinderath im Gemeindeamte zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich aufgelegt werden (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862) und es sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

§. 66.

Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unverrückbar sind, so hat der Bürgermeister hierüber den Beschluß des Gemeinderathes einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

§. 67.

Alle Ausgaben für Gemeindegemeinschaftszwecke sind zunächst aus den in die Gemeindegemeinschaftscaße einfließenden Einkünften zu bestreiten.

§. 68.

Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§. 69.

Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbstständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.

§. 70.

Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Culturskosten sind, in soweit die

vom Gemeindegute in die Gemeindecasse einfließenden Nutzungen (§. 63) nicht hinreichen diese Auslagen zu bedecken, von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen.

§. 71.

In soweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl., bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen.

Der Gemeinde bleibt jedoch dabei jene Einflußnahme vorbehalten, welche durch Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten oder in einer besonderen gesetzlichen Bestimmung gegründet ist.

Bezüglich der Concurrnz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, ist sich an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu halten.

§. 72.

Zur Bestreitung der nach §. 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Gemeinderath die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer;
2. Dienste für Gemeinde-Erfordernisse;
3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 73.

In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht, aufzuthellen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

§. 74.

Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungene Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;
2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua;
3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

§. 75.

In soferne der §. 69 nicht zur Anwendung kommt, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen.

Es können jedoch Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterungen u. s. w.; ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, z. B. für den Nachtwächter im Orte, nur auf jene directen Steuern aufgetheilt werden, welche von dem im Orte selbst gelegenen Hausbesitze, von den im Orte selbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und von dem Einkommen der Ortsbewohner entrichtet werden.

§. 76.

Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeinde-Einkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Gemeinderath Steuerzuschläge und überhaupt Gemeinde-Umlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens drei Vierteltheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Vierteltheile der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 77.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 78.

Zuschläge, welche 15 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesauschusses gebunden.

Zuschläge, welche 50 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 79.

Durch Beschluß des Gemeinderathes können für Gemeinde-Erfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden.

Die Dienste sind in Geld abzuschätzen; die Vertheilung geschieht mit Beachtung der Vorschriften der §§. 73—76 nach dem Maßstabe der directen Steuern.

Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindecasse gezahlt werden.

Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Werth der Dienste entweder für sich allein, oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den directen Steuern jenes Procent dieser Steuern übersteigt, welches der Gemeinderath selbst bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 78 zur Anwendung zu kommen.

In Nothfällen, wo ein schleuniges, gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet.

§. 80.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist ein Landesgesetz erforderlich. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 81.

Beschlüsse des Gemeinderathes über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden.

Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Bürgermeister anzubringen.

Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluß des Gemeinderathes einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 88), im entgegengesetzten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

§. 82.

Steuerszuschläge sind in der Regel durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzuheben. Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Bürgermeister durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle mit der Mobiliarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, durch die nämlichen Organe eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Bürgermeister auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

§. 83.

Die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle Rechtstitel sich gründenden Concurrenzen verbleiben aufrecht.

Sechstes Hauptstück.

Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

§. 84.

Den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbstständigen (§. 27) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 28) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landesauschusse vorzulegen.

§. 85.

Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen.

Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Uebereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zu Stande, so hat der Landesauschuß hierüber zu entscheiden.

Siebentes Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Gemeinden.

§. 86.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Der Landesauschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 87.

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeinderathes der Genehmigung des Landesauschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an andern Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 78 und 84) bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;
2. die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder (§. 62);
3. die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeanstalten übersteigt. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862).

§. 88.

Der Landesauschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderathes in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.) Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Frist beim Bürgermeister zur weiteren Vorlage an den Landesauschuß einzubringen.

§. 89.

Der Landesausschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen. Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von dem Landesausschuße im Einverständnisse mit der Statthalterei ihres Amtes entsetzt werden.

§. 90.

Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Classe von Gemeindegliedern oder einzelnen derselben streitig, so hat bei Befangenheit des Gemeinderathes der Landesausschuß, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen zu bestellen.

Ereignet sich ein solcher Fall zwischen der Ortsgemeinde und einzelnen zu derselben gehörigen Steuergemeinden, die keine eigene Vertretung haben, oder zwischen diesen Gemeinden selbst, so wird ein besonderer Vertreter für jede der streitenden Parteien bestellt.

§. 91.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.) Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt. Dieselbe kann zu diesem Ende nur die Mittheilungen der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Der Vorsteher der politischen Behörde oder dessen Abgeordneter haben das Recht, den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Gemeinderathes sind. Dies darf der Gemeinde keine Kosten verursachen.

§. 92.

Wenn der Gemeinderath Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so kann die politische Bezirksbehörde die Vollziehung solcher Beschlüsse sistiren; sie hat aber den Sachverhalt unmittelbar der Statthalterei anzuzeigen, welche nach Einvernehmung des Landesausschusses die geeigneten Vorkehrungen trifft.

§. 93.

Die politische Bezirksbehörde hat auch, in soferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeinderathes handelt, gegen welche die Berufung nach §. 88 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde. (Art. XVIII. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 94.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 95.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Bürgermeister, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen.

Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Beforgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Bürgermeister ohne Gefährdung des öffentlichen Interesse nicht weiterhin überlassen werden kann, und muß deshalb zur Beforgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen, jedoch nur in dem Falle und von dem Zeitpunkte an, als der Gemeinderath über Aufforderung der Statthalterei, welche gleichzeitig den Fall dem Landesauschusse anzuzeigen hat, binnen einer angemessenen und auf nicht weniger als 14 Tage anzusetzenden Frist nicht die nöthige Abhilfe getroffen hätte, sei es dadurch, daß er einen anderen Bürgermeister gewählt, oder dadurch, daß er die Geschäftsführung des übertragenen Wirkungskreises einem Mitgliede des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes anvertraut hat. Gegen eine solche Verfügung der politischen Behörde bleibt der Gemeinde jedenfalls der Recurs vorbehalten.

§. 96.

Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Zur einstweiligen Beforgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Achtes Hauptstück.

Von den Steuergemeinden und der Verwaltung ihres Eigenthumes.

§. 97.

Die Steuergemeinde ist in der Regel untheilbar (§. 4).

§. 98.

Jede Steuergemeinde behält ihr Eigenthum und besorgt selbst die Verwaltung ihres Eigenthums und ihrer Renten (§. 1).

§. 99.

Zu diesem Behufe wählt sie einen eigenen Verwaltungsrath, welcher in Gemeinden mit weniger als 100 Wahlberechtigten aus 6, mit weniger als 200 Wahlberechtigten aus 9, mit 200 oder mehr Wahlberechtigten aus 12 Mitgliedern (Verwaltern) besteht.

§. 100.

Die Verwalter wählen aus ihrer Mitte den Obmann (Gemeindeagenten), welcher in Fällen der Verhinderung durch einen der Verwalter in der im §. 18 bestimmten Reihenfolge vertreten wird.

§. 101.

Dem Gemeindeagenten und den Verwaltern kommen bezüglich des Eigenthumes der Steuergemeinde die nämlichen Rechte und Verpflichtungen zu, welche dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe bezüglich des Eigenthumes der Ortsgemeinde zukommen. Es kann jedoch der Verwaltungsrath Zuschläge nur nach Bedeckung des der Ortsgemeinde schuldigen Antheiles, und nur in soweit mit Inbegriff des letzteren das gesetzliche Maß nicht überschritten ist, umlegen (§. 78).

§. 102.

Die Nutzungen des Eigenthumes der Steuergemeinde kommen ihr selbst zu Gute, sowie ihr die Kosten für Zwecke, die ihr ausschließendes Interesse betreffen, zur Last fallen (§§. 12, 69, 70, 71).

Dies darf aber ihre Concurrenzpflichten gegen die betreffende Ortsgemeinde in Angelegenheiten von gemeinschaftlichem Interesse nicht beirren.

§. 103.

Zur Verrichtung der Geschäfte kann sich der Verwaltungsrath des Amtspersonales der Ortsgemeinde bedienen, und so kann seinerseits der Bürgermeister in Geschäften, welche die Ortsgemeinde angehen, die Unterstützung des Gemeindeagenten innerhalb der Grenzen der Steuergemeinde in Anspruch nehmen (§. 51).

§. 104.

Alle in dieser Gemeindeordnung und in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Vorschriften und Normen gelten auch für die Steuergemeinden, in soferne sie auf diese anwendbar sind.

II.

Gemeinde-Wahlordnung

für die

gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca.**Erstes Hauptstück.**

Von der Wahl des Gemeinderathes.

Erster Abschnitt.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 1.

Wahlberechtigt sind:

1. Diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten;
2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:
 - a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und die Prediger (Rabbiner) der jüdischen Glaubensgenossen;
 - b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
 - c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters quittirt haben;
 - d) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, in soferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören.
 - e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben;
 - f) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;
3. die Ehrenmitglieder.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

§. 2.

Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, dann die zum Mannschafftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

§. 3.

Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei.

Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen :

- a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;
- b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;
- c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 St. G. B.). (Art. IX des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 4.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Siebon bestehen folgende Ausnahmen :

1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus;

2. Personen, welche zur Beforgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Ebenso können :

3. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer andern Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

§. 5.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

§. 6.

Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus, der aus der Mitte der Vertretung, wenn sie aus mehreren Personen besteht, gewählt wird.

§. 7.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie einen aus ihnen zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

§. 8.

Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 sub a), b) und c) angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten, und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

§. 9.

Wählbar als Gemeinderathsmitglieder oder Ersatzmänner sind nur diejenigen Gemeinglieder männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, wahlberechtigt sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden. (Art. X des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 10.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden;
2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbaude stehen, oder wie Tagelöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben;
3. Jene Personen, welche mit der Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt im Rückstande sind.

§. 11.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 3 sub a), b) und c) Genannten:

- a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;
- b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St. G. B. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;
- c) Personen, über deren Vermögen der Conkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;
- d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind. (Art. X des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 12.

Zum Behufe der Wahl des Gemeinderathes ist vom Bürgermeister ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder in der Art anzufertigen, daß darin zu

oberst die Ehrenmitglieder, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeangehörigen unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindeglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, in absteigender Ordnung gereiht, angelegt und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngern vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuer-Jahresschuldigkeiten zu ziehen.

§. 13.

Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung dreier Wahlkörper zu schreiten. Behufs der Bildung derselben ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesamtsteuersumme in drei gleiche Theile zu theilen.

Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper.

Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesamtsteuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden müßte.

§. 14.

Die Ehrenmitglieder und die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gehören in den ersten Wahlkörper.

§. 15.

Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal soviel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Gemeinderathsmglieder und Ersazmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Verzeichnisse (§. 12) nächstfolgenden Besteuereten bis auf diese Zahl zu ergänzen. Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme abgezogen und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt. Jene Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen den dritten Wahlkörper. Hierbei findet auch die Schlußbestimmung des §. 13 ihre Anwendung.

§. 16.

Die nach §. 14 der Gemeindeordnung entfallende Anzahl von Gemeinderathsmgliedern und Ersazmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

§. 17.

Der Bürgermeister hat für jeden Wahlkörper abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Diese Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präklusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen.

Eine Commission, welche aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeinderathe gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen, und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission angebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

§. 18.

Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginne von dem Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben.

Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

§. 19.

Die politische Bezirksbehörde hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

Dritter Abschnitt.

Von der Vornahme der Wahl.

§. 20.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet.

Dieselbe besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus vier von ihm als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 21.

Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert.

Zuerst wählt der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

§. 22.

Der Wahlact ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9—11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären, und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigige Nebenrückichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeinwohl am zuträglichsten halten.

§. 23.

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 24.

Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Gemeinderathsmitglieder, und welche Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Gemeinderathsmitglieder und Ersatzmänner zu wählen hat.

§. 25.

Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §§. 4—7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.

§. 26.

Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hiezu vorbereiteten Rubriken der Stimmliste neben dem Namen des Wählers einzutragen.

Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß bei der ersten Stimme, die Jemand als Gemeinderathsmitglied oder Ersatzmann erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn fällt, die Zahl 2, u. s. w. beigefügt wird.

§. 27.

Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, wenn die zu diesem Ende in der Kundmachung festgesetzte Zeit verstrichen ist (§. 18).

Die Wahlcommission hat sofort das Ergebnis, das sich nach beiden Stimmlisten herausstellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, sodann die Stimmlisten zu unterfertigen und die Stimmzählung vorzunehmen.

§. 28.

In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Gemeinderathsmitglieder Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Gemeinderathsmitglieder, und jene, welche unter den als Ersatzmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ersatzmänner anzusehen.

Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Gemeinderathsmitglieder oder Ersatzmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos, wer von ihnen als Gemeinderathsmitglied oder Ersatzmann einzutreten hat.

§. 29.

Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Gemeinderathsmitglied oder beziehungsweise Ersatzmann einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den Gemeinderathsmitgliedern oder beziehungsweise nach den Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat.

Dasselbe hat unbeschadet der nach §. 19 der Gemeindeordnung zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.

§. 30.

Ist Jemand von einem Wahlkörper bereits als Gemeinderathsmitglied gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden.

Geschieht dies dennoch, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Stimme nicht gezählt wird.

Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits Gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Gemeinderathsmitgliede gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 31.

Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Gliedern der Wahlcommission unterfertigt.

Der Bürgermeister hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen.

Derselbe verkündet das Gesamtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde.

Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an die Statthalterei als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

§. 32.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präklusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlacte bei dem Bürgermeister einzubringen, welcher dieselben der Statthalterei zur endgültigen Entscheidung vorzulegen hat.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten.

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 33.

Ueber Berufung des an Jahren ältesten Mitgliedes des neu gewählten Gemeinderathes haben sich sämmtliche Mitglieder des Letzteren am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln.

Jene Gemeinderathsmitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis 20 fl. bemessen kann.

§. 34.

Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde ist berechtigt, dem Wahllacte entweder selbst oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges anzuwohnen.

Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

§. 35.

Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu gewählten Gemeinderathes unter Zuziehung zweier Mitglieder aus der Versammlung geleitet.

§. 36.

Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die wirklichen Gemeinderathsmitglieder.

Ausgenommen hievon sind :

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung;
3. Geistliche.

Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

§. 37.

Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl kann nach Beschluß des Gemeinderathes mündlich oder mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden.

Im ersten Falle kommen die Bestimmungen des §. 26 zur Anwendung, im zweiten Falle sind aus den gesammelten Stimmzetteln die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungsverzeichniß einzutragen.

§. 38.

Zuerst ist die Wahl des Bürgermeisters vorzunehmen.

Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 39.

Nach Beendigung der Wahl des Bürgermeisters ist zur Wahl der Gemeindeabgeordneten zu schreiten.

Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als Gemeindeabgeordnete zu wählen sind. Die über diese Zahl bezeichneten Namen werden nicht berücksichtigt.

Auch bei dieser Wahl gelten die Vorschriften des §. 38, wenn für den einen oder den anderen keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommt.

Hiebei hat sich die engere Wahl auf jene Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Gemeindeabgeordneten.

§. 40.

Wird Jemand als Gemeindeabgeordneter gewählt, der mit dem gewählten Bürgermeister im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die hiedurch offen gewordene Gemeindeabgeordnetenstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

Werden zwei oder mehrere Personen als Gemeindeabgeordnete gewählt, die in der angegebenen Weise untereinander verwandt oder verschwägert sind, so ist derjenige, für den sich die größere Stimmenzahl erklärte, und bei gleicher Stimmenzahl derjenige, für den das Loos entscheidet, als gewählt beizubehalten.

Die Stellen der übrigen sind einer neuen Wahl zu unterziehen.

§. 41.

Ueber die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen Gemeinderathsmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlacten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§. 42.

Die Vorschriften der §§. 33—41 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Gemeindeabgeordneten oder des Bürgermeisters zu besetzen ist.

Nur haben im ersten Falle der Bürgermeister und im zweiten Falle dessen Stellvertreter die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten. Auch trifft der Ausnahmegrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neu gewählten Personen.